

Merkblatt zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor¹

1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Die hierzu maßgeblichen Vorschriften der Verordnung finden sich in den Artikeln 1 und 2 der Verordnung. Folgende Punkte sind hervorzuheben:

1.1 Anwendungsbereich der Verordnung

Die Verordnung gilt für Beihilfen (Einzelbeihilfen, Beihilferegulungen) an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind (Agrarsektor). Hierzu zählen die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse im Anwendungsbereich der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.

Die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegt nicht dieser Verordnung. In diesem Bereich gilt die Verordnung (EU) 2023/2831². So fallen z.B. De-minimis-Beihilfen für Tätigkeiten im Weinberg unter die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013, während De-minimis-Beihilfen für Tätigkeiten in der Kellerwirtschaft der Verordnung (EU) 2023/2831 unterliegen.

Vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 sind ausgenommen:

- Beihilfen, deren Höhe sich nach dem Preis oder der Menge vermarkteter Erzeugnisse richtet,
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten sowie
- Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Erzeugnisse Vorrang vor eingeführten Erzeugnissen erhalten.

1.2 Unternehmensbegriff

Neu aufgenommen hat die Europäische Kommission in Artikel 2 Abs. 2 eine Definition des Unternehmensbegriffs; abzustellen ist auf das sog. „einzige Unternehmen“, wobei ggf. etwaige Unternehmensbeteiligungen und Verbindungen zu anderen Unternehmen zu prüfen sind. Diese Definition ist relevant für die Prüfung der Einhaltung der individuellen De-minimis-Obergrenze.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/3118 der Kommission vom 10. Dezember 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L, 2024/3118, 10.12.2024)

² Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 13.12.2023)

Nach Artikel 2 Abs. 2 sind mehrere miteinander verbundene Unternehmen als ein einziges Unternehmen anzusehen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vorgenannten Überlegungen keine Berücksichtigung.³

Entfallen ist das allgemeine Verbot der Beihilfengewährung an „Unternehmen in Schwierigkeiten“.

2 De-minimis-Beihilfen

Nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 werden Maßnahmen, die die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Abs. 1 AEUV erfüllen. Solche Maßnahmen stellen damit keine staatlichen Beihilfen i. S. dieser Vorschrift dar. Die betreffenden Maßnahmen unterliegen folglich keiner der Anmelde- oder Freistellungspflicht nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV bei der Europäischen Kommission.

2.1 Betragsmäßige Höchstgrenzen

Artikel 3 statuiert in seinen Absätzen 2 und 3 eine zweifache Höchstbegrenzung von De-minimis-Beihilfen im Agrarerezeugnissektor.

Zum einen darf auf Zuwendungsempfängerebene die einem einzigen Unternehmen i. S. v. Artikel 2 Abs. 2 gewährte **Beihilfe** – bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren – insgesamt

³ Nach Aussagen der Europäischen Kommission (GD Wettbewerb) ist die Definition nach Artikel 2 Absatz 2 abschließend. D.h. die etwaige Verbindung einzelner Unternehmen über natürliche Personen (entsprechend der aktuellen EuGH-Rechtsprechung (C-110/13 – HaTeFo GmbH, Urteil vom 27.02.2014)) ist daher aus Vereinfachungsgründen nur außerhalb des Anwendungsbereichs der De-minimis Verordnung zu beachten.

50.000 EUR⁴ nicht überschreiten. Der Dreijahreszeitraum wird im sog. „rollierenden System“⁵ berechnet. Bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der dem relevanten einzigen Unternehmen in den vergangenen drei Jahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen festzustellen. Maßgeblich zur Bestimmung des Dreijahreszeitraumes ist das Jahr, in dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, unabhängig davon, wann die Beihilfe tatsächlich ausgezahlt wird.

Der Höchstwert gilt für alle dem Zuwendungsempfänger nach dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen ungeachtet ihrer Art und Zielsetzung (z. B. Betriebsbeihilfen oder Beihilfen für Investitionen in Form von Bürgschaften, Zinsverbilligungen oder verlorenen Zuschüssen) und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Unionsmitteln finanziert wird.

Im Falle von Unternehmensfusionen oder -übernahmen müssen nach Artikel 3 Abs. 8 alle De-minimis-Beihilfen, die den jeweiligen Unternehmen im laufenden und in den vorangegangenen zwei Jahren gewährt wurden, bei der Prüfung der Einhaltung der Obergrenze berücksichtigt werden. Die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit den jeweiligen Betriebsteilen zugewiesen werden. Ist das nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals der neuen Unternehmen.

Eine **weitere Höchstbegrenzung**, die auf Ebene des Mitgliedstaates angesiedelt ist, ergibt sich daraus, dass die Gesamtsumme der gewährten Agrar-De-minimis-Beihilfen die im Anhang der Verordnung festgesetzten Werte, die sich wiederum auf einen Zeitraum von drei Jahren beziehen, nicht übersteigen darf. Dieser kumulierte Höchstbetrag beträgt für Deutschland **1.415.420.000,00 EUR**.⁶ Die Ausführungen zur Bestimmung der Dreijahresfrist auf Zuwendungsempfängerebene gelten hier entsprechend.

Nach Artikel 3 Abs. 7 ist die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ausgeschlossen, wenn der beantragte Betrag die Höchstgrenze von 50.000 EUR oder – wenn bereits De-minimis-Beihilfen im Dreijahreszeitraum gewährt wurden – das verbleibende zulässige Fördervolumen übersteigt oder die in Artikel 3 Abs. 3 genannte nationale Obergrenze überschritten würde.

⁴ Da Deutschland nicht über ein Zentralregister verfügt, findet Artikel 3 Abs. 3a der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 keine Anwendung.

⁵ Die Berechnung anhand der vergangenen drei Steuerjahre findet nach der Verordnung (EU) 2024/3118 der Kommission vom 10. Dezember 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L, 2024/3118, 10.12.2024) keine Anwendung mehr.

⁶ Verordnung (EU) 2024/3118 der Kommission vom 10. Dezember 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L, 2024/3118, 10.12.2024)

2.2 Transparente Beihilfen

Die Verordnung gilt nur für transparente Beihilfen. Das sind Beihilfen, bei denen sich das Bruttosubventionsäquivalent nach Maßgabe von Artikel 4 Abs. 1 im Voraus berechnen lässt. Zuschüsse und Zinszuschüsse werden nach Artikel 4 Abs. 2 als transparente Beihilfen angesehen.

Für Beihilfen in Form von Darlehen, Kapitalzuführungen, Risikofinanzierungsmaßnahmen, Garantien oder Beihilfen in anderer Form sind die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 3 ff. zu beachten.

2.3 Kumulation von De-minimis-Beihilfen

De-minimis-Beihilfen dürfen mit anderen De-minimis-Beihilfen bzw. sonstigen Beihilfen nur nach Maßgabe von Artikel 5 kumuliert werden. Eine De-minimis-Beihilfe darf somit nur im Rahmen der festgelegten zulässigen Förderintensität zu einer anderen Fördermaßnahme hinzutreten. Bei Überschreitung dieses Rahmens darf keine De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

Beispiel zur Reichweite des Kumulierungsverbotes:

Ein Investitionsvorhaben mit einem Gesamtvolumen über 100.000 EUR erhält eine nach der Agrarfreistellungsverordnung freigestellte Investitionsbeihilfe i. H. v. 30.000 EUR (= 30 %). Nach der Agrarfreistellungsverordnung wäre eine Beihilfe von höchstens 40.000 EUR (= 40 %) zulässig. Wegen des Kumulierungsverbotes darf diese Förderung daher – sofern dies nicht schon in einer Förderrichtlinie ausgeschlossen wurde – mit einer De-minimis-Beihilfe von höchstens 10.000 EUR kumuliert werden, obwohl nach der De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 50.000 EUR zulässig wäre.

Agrar-De-minimis-Beihilfen nach dieser Verordnung können auch mit Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2831 (gewerbliche De-minimis-Verordnung), der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (Fischerei-De-minimis-Verordnung)⁷ und der Verordnung (EU) 2023/2832 (DAWI-De-minimis-Verordnung)⁸ bis zu den in diesen Verordnungen festgelegten Obergrenzen kumuliert werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel sicherstellt, dass letztere Beihilfen nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen. Dies kann insbesondere durch eine Trennungsrechnung, aber auch – soweit möglich – durch eine klare Zuordnung zu einem bestimmten geförderten Projekt erfolgen.

Beispiel zur Einhaltung der Obergrenzen:

Für ein Vorhaben sollen Agrar-De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Die Begünstigte hat in den letzten zwei Jahren keine Agrar-De-minimis-Beihilfen erhalten, allerdings 290.000,00 EUR Investitionsbeihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831. Wegen der Vorgabe zur Einhaltung der Obergrenzen (300.000,00 EUR) kann daher eine Agrar-De-minimis-Beihilfe von höchstens 10.000,00 EUR gewährt werden, obwohl nach der Agrar-De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 50.000,00 EUR zulässig wäre.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABL. EU Nr. L 190 S. 45)

⁸ Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABL. L, 2023/2832, 13.12.2024)

3 Überwachung

Der Beihilfegeber hat sich zu vergewissern, dass die De-minimis-Beihilfe den zulässigen individuellen Gesamtbetrag nicht überschreitet. Nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 sind vor der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe verschiedene Schritte zu beachten:

1. Dem potentiellen Beihilfeempfänger ist mitzuteilen, dass beabsichtigt ist, ihm eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren. Gleichzeitig ist ihm die voraussichtliche Höhe der De-minimis-Beihilfe bekanntzugeben (Vgl. Anlage Muster des Anschreibens – 1. Schritt). Zudem sollten die Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger (Anlage 1 zum Anschreiben) zur Kenntnis gebracht werden.
2. Der Zuwendungsempfänger hat im Gegenzug dem Beihilfegeber eine vollständige Übersicht über sonstige von ihm oder von mit ihm verbundenen Unternehmen in den vergangenen drei Jahren bezogenen und beantragten De-minimis-Beihilfen vorzulegen (vgl. Muster der sog. De-minimis-Erklärung). Diese Übersicht muss auch auf Grundlage einer anderen De-minimis-Verordnung erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen beinhalten.
3. Nach Vorliegen der relevanten Informationen muss der Beihilfegeber prüfen, ob die beabsichtigte De-minimis-Beihilfe in der angedachten Höhe tatsächlich gewährt werden kann.
4. Bei der Erstellung des Zuwendungsbescheides sind folgende Zusätze zu beachten. Dem Zuwendungsempfänger ist zudem eine Bescheinigung über die gewährte De-minimis-Beihilfe auszustellen (sog. De-minimis-Bescheinigung).

Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen:

Sie erhalten durch die Zuwendung eine De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9), deren Bruttosubventionsäquivalent sich auf xx,xx EUR beläuft.

Dem Zuwendungsempfänger ist folgende Auflage zu machen:

Die De-minimis-Bescheinigung ist von Ihnen zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen.

Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und Ihnen zum Vorteil gereichen, sind nach § 264 Strafgesetzbuch als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wird hingewiesen.

Folgende Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch:

a)

- b) Die Angaben zur bisherigen De-minimis-Förderung und zur Kumulation mit anderen, nicht in Form von De-minimis-Beihilfen gewährten Beihilfen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

Nach Artikel 6 Abs. 4 hat der Mitgliedstaat alle erforderlichen Unterlagen, die Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Zuwendung der Verordnung erfüllt sind, zu sammeln, zu registrieren und für eine Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

Des Weiteren wird dem Mitgliedstaat die Verpflichtung auferlegt, der Europäischen Kommission auf schriftliches Ersuchen innerhalb einer vorgegebenen Frist alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Einhaltung der Verordnung zu übermitteln. Dazu zählen vor allem Angaben über die Beachtung der in den jeweiligen Anhängen der Verordnung aufgeführten Gesamtbeihilfebeiträge sowie etwaige Sektorbezüge.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bei einer von der Europäischen Kommission angeordneten Rückforderung von rechtswidrigen Beihilfen kommt regelmäßig eine rückwirkende Anwendung der Verordnung in Betracht. Insoweit wird auf die Bekanntmachung der Kommission unter dem Titel „Rechtswidrige und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen: Gewährleistung der Umsetzung von Rückforderungsentscheidungen der Kommission in den Mitgliedstaaten“⁹ und die dortige Randnummer 49 verwiesen.

Die Verordnung gilt nach der im Dezember 2024 erfolgten Änderung¹⁰ bis zum 31. Dezember 2032. Auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden De-minimis-Beihilferegulungen kann die Verordnung noch weitere sechs Monate angewendet werden.

5 Umsetzung der Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland

Um die für Deutschland geltende Höchstgrenze an insgesamt zulässigen Agrar-De-minimis-Beihilfen einhalten zu können, sind verschiedene Verfahrensschritte erforderlich.

Im Agrarsektor bietet es sich an, den von der Europäischen Kommission festgesetzten Plafond von 1.415.420.000,00 EUR, den sie auf Unionsebene aus dem landwirtschaftlichen Produktionswert abgeleitet hat, zwischen Bund und Ländern mittels einer entsprechenden statistischen Erhebung im Bundesgebiet aufzuteilen. Hierzu wird die regionale landwirtschaftliche Gesamtrechnung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg herangezogen, in der für das Jahr 2010 der Produktionswert der Landwirtschaft nach Bundesländern in jeweiligen Preisen abgebildet ist (siehe www.statistikportal.de/Landwirtschaft/LGR/DE_home.asp).

Die Aufteilung erfolgte jeweils für die Gesamtsumme auf Jahresbasis als auch für den jeweiligen Dreijahreszeitraum. Die jeweilige Begrenzung der Gesamtsumme auf Jahresbasis vereinfacht die

⁹ ABl. EU Nr. C 272 S. 4.

¹⁰ Verordnung (EU) 2024/3118 der Kommission vom 10. Dezember 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L, 2024/3118, 10.12.2024)

Einhaltung der Höchstbegrenzung im Dreijahreszeitraum und sollte daher nicht überschritten werden.

Es wurde auch eine Bundesreserve mit dem Zweck gebildet, ggf. auf Bundesebene De-minimis-Beihilfen gewähren zu können. Sie kann auch zugunsten von Ländern zur Verfügung gestellt werden, deren Plafonds erschöpft sind. Hierüber ist ebenso im Einzelfall in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat zu befinden wie über eine etwaige Umschichtung auf Ebene der Länder.

Damit der Bund mit Blick auf Artikel 6 seiner Koordinierungsverpflichtung gegenüber der Europäischen Kommission nachkommen kann, erfolgt bei jeder Anwendung der Verordnung auf Landesebene eine Unterrichtung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat durch das jeweilige Land über Titel und Zweck der ausgereichten De-minimis-Beihilfen, den gewährten Gesamtbeihilfebetrag sowie eine Aufteilung dieses Betrages nach Jahren. Dieses geschieht grundsätzlich turnusmäßig auf Anforderung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat. Bei Neueinführung einer De-minimis-Beihilferegelung ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat formlos auch zwischen den Abfragen entsprechend zu informieren. In die Landesebene sind die kommunale Ebene sowie sonstige Beihilfegeber auf Landesebene – unabhängig von der Ressortzuständigkeit – eingeschlossen.

Die vg. Abstimmungen und Mitteilungen erfolgen in Rheinland-Pfalz über das

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW)

Referat 8508 – Recht der Agrarverwaltung

Stiftstraße 9

55116 Mainz

Ansprechpartnerin

Frau Vera Krahn, Referat 8508

Email: Vera.Krahn@mwvlw.rlp.de

Telefon: 06131 16 - 2481

Vor Einführung einer Agrar-De-minimis Beihilfe ist das vorgenannte Referat 8508 des MWVLW auf Basis des entsprechenden Formblattes zu informieren. Nach Abstimmung ggf. mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat erfolgt eine entsprechende Freigabe und eine Zuteilung eines Plafonds.

Die Eigenverantwortung der Stellen, die in der Verordnung formulierten Anforderungen sicherzustellen, bleibt hiervon unberührt.